

**Klage zur Vorlage beim Verfassungsgerichtshof  
der Volksherrschaft im Garten\_Wien in Düsseldorf  
vom 14.-22.06.2019**

Die im Gebiet des sogenannten „Walnussstreifens“ bzw. Stadterweiterungsgebiet SO lebenden Staatsbürger\*innen, erheben den Vorwurf der mehrfachen lokalen und spezieistischen Diskriminierung, die dem Grundrecht auf Gleichbehandlung aller Staatsbürger\*innen widerspricht.

Folgende Beschlüsse des Parlaments würden die systematische Ungleichbehandlung zeigen:

1. Die vom Parlament am 6. Oktober 2018 beschlossene Einrichtung einer "Walnussbaumsonderzone" im Gebiet, der bereits vom Ersten Verfassungsgericht am 26. April für nicht verfassungskonform erklärt wurde.
2. Die vom Parlament am 6. Oktober 2018 beschlossenen Aussaat von Insektenfördernden ein- und mehrjährigen Blütenpflanzen in eben diesem Gebiet.
3. Die, am 11. Mai 2019 beschlossene Anlage eines künstlichen Gewässers und einer Trockenmauer, die durch die Exekutive in eben diesem Gebiet erfolgte. Dadurch wurden ca. 35% der ansässigen Grasgesellschaften aus- bzw. umgesiedelt oder mit Erde überschüttet.

Die Kläger\*innen erhebt den Vorwurf der systematischen Diskriminierung der im Gebiet ansässigen Grasgesellschaften aufgrund einer offenen Bevorzugung von Bäumen und Sträuchern als Staatsbürger\*innen durch die menschlichen Parlamentsmitglieder. Die Tatsache, dass das betroffene Gebiet bereits dreimal für unpopuläre Abschiebe- u. Asylmaßnahmen erhalten musste zeige, dass die menschlichen Mitglieder die Gesellschaften der Grasstaatsbürgerinnen offenbar nicht als gleichwertig ansehen. Aus dem gleichen Grund der systematischen Benachteiligung von Gräsern bzw. Der Bevorzugung von Gehölzen hätten die menschlichen Parlaments- und Gerichtsmitglieder bereits zweimal die für die Grasartigen und mit Ihnen assoziierten Staatsbürger\*innen lebenswichtige Mahd/ Beweidung abgelehnt.

### **Urteilsfrage für die Geschworenen:**

Ja, die von Gräsern dominierten Gesellschaften von Staatsbürgerinnen im südöstlichen Gebiet der Volksherrschaft im Garten\_Wien wurden systematisch diskriminiert und zur Kompensation muss ein durch aufwachsende Gehölze geprägtes Gebiet von der Größe des angelegten Teichs und der Trockenmauer durch Mahd oder Beweidung dauerhaft als Grasgesellschaft erhalten werden.

oder

Nein, die von Gräsern dominierten Gesellschaften von Staatsbürgerinnen im südöstlichen Gebiet der Volksherrschaft im Garten\_Wien wurden nicht systematisch diskriminiert da die durch die Klage kritisierten Entscheidungen demokratisch durch eine Mehrheitsentscheidung im Parlament getroffen wurden und im Einklang mit den durch die Verfassung garantierten Rechten stehen.